

Erklärung zum Softwareprogramm an der TU Berlin

Hauspost

**Technische Universität Berlin
Zentrum für geistiges Eigentum ZfgE**

VD 1

Wird vom ZfgE (VD 1) ausgefüllt	
Eingegangen am:	
Aktenzeichen TUB:	
Kopie an II T am:	

Gewünschte Korrespondenzadresse des Urhebers / der Urhebergemeinschaft

Bei Gemeinschaften ist die Ansprechperson verantwortlich für die Weiterleitung der Korrespondenz an die Mitglieder.

Name	Vorname
Abteilung	
Straße und Hausnummer	
PLZ	Ort
E-Mail	

1) Bezeichnung des Programms

Die TU Berlin behandelt alle eingereichten Unterlagen vertraulich!

3) Urheber des Programms

Für jeden Urheber/jede Urhebering bitte eine separate Spalte benutzen. Bei mehr als 4 Personen bitte eine zusätzliche Seite verwenden. Die nachstehend genannten Personen sind die alleinigen Urheber des o.g. Softwareprogramms. Das Programm ist nicht mit technisch schutzfähigen Lösungen verbunden und wurde einschließlich zuehöriger Unterlagen im Zeitraum von _____ bis _____ entwickelt.

Personenbezogene Angaben

	1	2	3
Name			
Vorname			
Titel / akademischer Grad			
Anschrift <i>privat</i>			
Telefon <i>privat</i>			
Wissenschaftliche Einrichtung Fakultät			
Kostenstelle			
Anschrift <i>dienstlich</i>			
Telefon <i>dienstlich</i>			
Faxnummer <i>dienstlich</i>			
Mobilnummer			
Emailadresse			
Beruf			
Status (z. B. Professor/in, Wiss. Assistent/in, Wiss. Mitarbeiter/in, Angestellte/r, Techni- ker/in, Doktorand/in, Diplomand/in, Sti- pendiat/in etc.)			
Art der Beschäftigung (z. B. Beamtenverhältnis, Qualifikations- stelle, Privatarbeitsvertrag, Drittmittelpro- jektvertrag etc.)			
Bei Drittmittelfinanzierung Pro- jektnummer FOR (achtstellig)			
Dauer des Beschäftigungsver- hältnisses			

Die TU Berlin behandelt alle eingereichten Unterlagen vertraulich!

4) Beschreibung des Programms

Das Softwareprogramm verfügt über folgende Eigenschaften:

Es ist

nur abhängig von weiteren Programmen anwendbar. (wenn ja welche?) Wird bspw. Open Source Software verwendet, wenn ja, welche Lizenzart? Gibt es eine Copyleft-Klausel?

unabhängig von anderen Programmen (Standalone).

Die TU Berlin behandelt alle eingereichten Unterlagen vertraulich!

5) Finanzierung des Programms

Das o.a. Softwareprogramm resultiert aus Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die *(Mehrfachnennungen möglich)*:

aus Haushaltsmittel der TUB finanziert worden sind, und zwar aus folgenden Titeln:

aus Mitteln Dritter wie folgt finanziert worden sind (Mittelgeber, in Anspruch genommene Drittmittelkonten, ggf. prozentualer Anteil bei mehreren Mittelgebern). Legen Sie bitte eine Kopie des Vertrages / Bewilligungsbescheides bei.

Mittelgeber	Kurztitel des Projektes	TU-interne Projektnummer

6) Entwicklungskosten des Programms/Lizenzgebühr

Für die Erarbeitung des o.a. Softwareprogramms war unmittelbar folgender Aufwand notwendig:
 (Bitte geben Sie den überschlägigen Zeitaufwand in Mann-Stunden/Wochen/Monaten an. Bitte geben Sie ebenfalls Kosten für Rechner oder die geschätzte Rechnerzeit sowie Kosten für Sach-materialien an.)

Ich /Wir rechne /rechnen im Zeitraum vom _____ bis _____ mit der Möglichkeit der Vergabe von
 ca. _____ Lizenzen für dieses Softwareprogramm.

Ich schlage eine

a) Einmal-Lizenzgebühr in Höhe von _____ € (je Lizenz)

b) Jährliche Lizenzgebühr in Höhe von _____ € (je Lizenz)

vor.

Die TU Berlin behandelt alle eingereichten Unterlagen vertraulich!

7) Abtretungserklärung der Urheber/Innen (vgl. Ziff. 3)

(Bei mehreren Urhebern/Urheberinnen bitte zusätzliche Seiten verwenden, falls die Abtretungserklärung nicht für Alle einheitlich abgegeben wird)

Soweit ich Urheber im Sinne des Urheberrechtes (§§ 7 ff. UrhG) bin und das Verwertungsrecht nicht ohnehin aufgrund gesetzlicher, arbeitsvertraglicher oder sonstiger Regelungen mit seiner Entstehung in die rechtsgeschäftliche Verfügungsmacht der TUB übergegangen ist (s.z.B. §§ 43, 69 b UrhG), trete ich hiermit gem. §§ 15, 31UrhG übertragbare Nutzungs- und Verwertungsrechte an die TUB ab. Hierbei schlage ich die Vereinbarung eines Entgeltes wie folgt vor:

Die Einräumung meiner Nutzungsrechte erfolgt

nur zur Erfüllung der Verpflichtungen der TUB aus dem künftigen Lizenzvertrag mit [Firma/Lizenznehmer]

zur einfachen/ausschließlichen *(nicht zutreffendes bitte streichen)*, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzung in allen Nutzungsarten durch die TUB mit dem Recht zur Unterlizenzvergabe oder Veräußerung an Dritte. Mein Recht zur Nutzung der Software für meine eigene Forschung und Lehre bleibt hiervon unberührt. Bei einer beabsichtigten Verwendung der Software im Rahmen von mit Mitteln Dritter finanzierten Forschungsprojekten binde ich die zuständigen Stellen (z. Zt. Referat VD) der TUB vorab ein.

8) Unterschrift(en)

Unterschrift der wiss. verantwortlichen Leitung des Fachgebiets für die Erklärung unter vorstehenden Ziffern 2-5.

.....
Ort, Datum, Unterschrift
Hochschullehrer / Nachwuchsgruppenleiter

Unterschrift der unter Ziffer 3 genannten Urheber/inner für seine/ihre Erklärung unter vorstehender Ziffer:

.....
Ort, Datum, Unterschrift (1. Urheber)

.....
Ort, Datum, Unterschrift (2. Urheber)

.....
Ort, Datum, Unterschrift (3. Urheber)

Die TU Berlin behandelt alle eingereichten Unterlagen vertraulich!

Auszüge aus dem Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz - UrhG)

§ 7 Urheber

Urheber ist der Schöpfer des Werkes.

§ 8 Miturheber

(1) Haben mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen, ohne daß sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so sind sie Miturheber des Werkes.

(2) Das Recht zur Veröffentlichung und zur Verwertung des Werkes steht den Miturhebern zur gesamten Hand zu; Änderungen des Werkes sind nur mit Einwilligung der Miturheber zulässig. Ein Miturheber darf jedoch seine Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung oder Änderung nicht wider Treu und Glauben verweigern. Jeder Miturheber ist berechtigt, Ansprüche aus Verletzungen des gemeinsamen Urheberrechts geltend zu machen; er kann jedoch nur Leistung an alle Miturheber verlangen.

(3) Die Erträgnisse aus der Nutzung des Werkes gebühren den Miturhebern nach dem Umfang ihrer Mitwirkung an der Schöpfung des Werkes, wenn nichts anderes zwischen den Miturhebern vereinbart ist.

(4) Ein Miturheber kann auf seinen Anteil an den Verwertungsrechten (§ 15) verzichten. Der Verzicht ist den anderen Miturhebern gegenüber zu erklären. Mit der Erklärung wächst der Anteil den anderen Miturhebern zu.

§ 9 Urheber verbundener Werke

Haben mehrere Urheber ihre Werke zu gemeinsamer Verwertung miteinander verbunden, so kann jeder vom anderen die Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung und Änderung der verbundenen Werke verlangen, wenn die Einwilligung dem anderen nach Treu und Glauben zuzumuten ist.

§ 10 Vermutung der Urheber- oder Rechtsinhaberschaft

(1) Wer auf den Vervielfältigungsstücken eines erschienenen Werkes oder auf dem Original eines Werkes der bildenden Künste in der üblichen Weise als Urheber bezeichnet ist, wird bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber des Werkes angesehen; dies gilt auch für eine Bezeichnung, die als Deckname oder Künstlerzeichen des Urhebers bekannt ist.

(2) Ist der Urheber nicht nach Absatz 1 bezeichnet, so wird vermutet, daß derjenige ermächtigt ist, die Rechte des Urhebers geltend zu machen, der auf den Vervielfältigungsstücken des Werkes als Herausgeber bezeichnet ist. Ist kein Herausgeber angegeben, so wird vermutet, daß der Verleger ermächtigt ist.

(3) Für die Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte gilt die Vermutung des Absatzes 1 entsprechend, soweit es sich um Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt oder Unterlassungsansprüche geltend gemacht werden. Die Vermutung gilt nicht im Verhältnis zum Urheber oder zum ursprünglichen Inhaber des verwandten Schutzrechts.

§ 15 Allgemeines

(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfaßt insbesondere

1. das Vervielfältigungsrecht (§ 16),
2. das Verbreitungsrecht (§ 17),
3. das Ausstellungsrecht (§ 18).

(2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe). Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfaßt insbesondere

1. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),
2. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a),
3. das Senderecht (§ 20),
4. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),
5. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22).

(3) Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.

§ 31 Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.

(2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.

(3) Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. § 35 bleibt unberührt.

(4) (weggefallen)

(5) Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.

§ 43 Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnissen

Die Vorschriften dieses Unterabschnitts sind auch anzuwenden, wenn der Urheber das Werk in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen hat, soweit sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nichts anderes ergibt.

§ 69b Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen

(1) Wird ein Computerprogramm von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen, so ist ausschließlich der Arbeitgeber zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an dem Computerprogramm berechtigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(2) Absatz 1 ist auf Dienstverhältnisse entsprechend anzuwenden.